

Statuten

Verein zur Förderung musikalischer Begeisterung (VFMB)

Version 1.0, Mai 2011

Namen und Ziel

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein zur Förderung musikalischer Begeisterung“, kurz VFMB, besteht seit dem 08.05.2011 ein Verein mit unbeschränkter Dauer gemäss Art. 60 + ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Zweck und Aufgabe

Artikel 2

Der Verein will die musikalische Begeisterung in der Region fördern. Dazu werden folgende Dienste angeboten:

- Er vermietet Räumlichkeiten zur musikalischen Nutzung.
- Er schafft einen Ort des Austausches unter Musikern und Musikinteressierten.
- Zum Zwecke des Austausches im Web wird eine Online-Plattform betrieben.
- Er organisiert Anlässe oder Aktionen im Sinne des Hauptzweckes.

Um die oben genannten Zwecke zu erfüllen, sichert sich der Verein die erforderliche Infrastruktur vertraglich, in Ausnahmefällen auch durch Eigentumserwerb. Die Mittel beschafft sich der Verein durch Geldgeber, insbesondere durch Stiftungen, Sponsoren, Gönner und Mitgliederbeiträgen. Finanziell wird eine langfristige Selbständigkeit ohne Gewinnerwirtschaftung angestrebt.

Der Verein kann bei überregionalen Organisationen mit ähnlichem Zweck Mitglied werden.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden. Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedschaft und Passivmitgliedschaft.

Artikel 4

Der Austritt aus dem Verein ist bis spätestens 30. April schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Wer während des Vereinsjahres den Austritt erklärt, erhält den bereits bezahlten Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

- c) Auflösung der juristischen Person (Verein)
- d) gesetzlichen Gründen

Artikel 6

Die Hauptversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dazu muss das Mitglied einen ausserordentlichen Beitrag zur Zweckserfüllung geleistet haben.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 7

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, sich den Statuten und Bestimmungen des Vereins zu unterziehen.

Artikel 8

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu begleichen.

Organisation

Hauptversammlung

Artikel 9

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Artikel 10

Die Organe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision
- d) Arbeitsgruppen (feste, temporäre)

Artikel 11

Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz. Sie ist:

- a) eine ordentliche, wenn sie auf Einberufung vom Vorstand bei Beginn des Vereinsjahres stattfindet.
- b) eine ausserordentliche, wenn sie vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.

Artikel 12

Die Befugnisse der Hauptversammlung werden durch die Statuten, gegebenenfalls durch das Gesetz festgelegt.

Artikel 13

Alle Hauptversammlungen sind beschlussfähig. Die Traktanden sind spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntzugeben.

Artikel 14

Die Hauptversammlung ist allein zur Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
- b) Wahl des Vorstandes und zwei Revisoren
- c) Festlegung der Jahresbeiträge
- d) Anträge vom Vorstand und Mitglieder
- e) Revision der Statuten

Artikel 15

Der/Die PräsidentIn führt den Vorsitz der Hauptversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten. Das Protokoll wird vom Aktuar geführt und muss von dem / der Vorsitzenden mitunterzeichnet werden.

Vorstand*Artikel 16*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) PräsidentIn
- b) Aktuar
- c) KassierIn
- d) 1 – 4 BeisitzerIn

Artikel 17

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 18

Der Vorstand besteht im Minimum aus 3 und im Maximum aus 7 Personen.

Artikel 19

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im Sinne der Statuten und Beschlüsse der Hauptversammlung. Er erstellt jährlich Tätigkeitsprogramm und die erforderlichen Pflichtenhefte.

Artikel 20

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu Fr. 5'000.- pro Fall selbständig zu entscheiden.

Artikel 21

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 22

Der Verein wird durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Artikel 23

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Hauptversammlung. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Arbeitsgruppen

Artikel 24

Der Vorstand setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen - ausgenommen der jeweilige Vorsitzende - werden vom Vorstand gewählt. Vorsitzender einer Arbeitsgruppe ist ein Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die in Kopie dem Vereinspräsidenten eingereicht werden müssen.

Artikel 25

Die feste Arbeitsgruppe „Fundraising und Akquise“ besteht aus:

- a) Arbeitsgruppenleiter
- b) Kommunikation
- c) Layout/Design
- d) 1-5 Arbeitsgruppenmitglieder

Artikel 26

Die Arbeitsgruppe „Fundraising und Akquise“ hat die Aufgabe, finanzielle Mittel für die Umsetzung von Projekten zur Verfolgung des Vereinszweckes sicherzustellen.

Vereinsvermögen

Artikel 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, keinesfalls der Vorstand oder einzelne Mitglieder.

Artikel 28

Jedes Jahr ist eine Vermögensbilanz zu erstellen, wobei der Sachwert auf ein Minimum geschätzt wird.

Statuten – Revisionen

Artikel 29

Anträge auf Revision der Statuten können sowohl vom Vorstand, als auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet dem Vorstand bis 1. März einzureichen. Für Statuten-Änderungen ist die Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Artikel 30

Der Verein ist aufgelöst, wenn diesem weniger als fünf Mitglieder angehören. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Spezialkommission zählen als Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle aufgelöst und noch nicht umgesetzte Spendengelder zurückerstattet.

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Mai 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt.